

gewisser Zeitraum vergehen sollte, ohne daß eine neue Auflage veranstaltet würde, denn es gibt große literarische Werke, von denen kaum jedes Jahrhundert eine neue Auflage nöthig macht.

Das gerichtliche Vorschreiten gegen den Nachdruck bleibt unter das gemeine Recht gehörig.

**Titel II.** — Um die Rechte Dritter zu wahren und die Ausführung des Gesetzes zu erleichtern, haben wir bei Feststellung der Autorenrechte auf ihre Werke die Ausübung dieser Rechte bezüglich der Autoren an die Erfüllung strenger, aber für das öffentliche Interesse nützlicher Formalitäten geknüpft. Man hat immer die Schwierigkeit für einen Dritten, zu erfahren, ob ein Werk öffentliches Eigenthum ist oder nicht, als ein Hinderniß für die Fortdauer der Autorenrechte hingestellt, indem man behauptete, daß es unmöglich sein würde, den Eigenthümer eines literarischen Werkes herauszufinden, wenn sich dasselbe im Laufe der Zeit durch aufeinander folgende Uebertragungen und Cessionen allmählig im Publicum verloren hätte. Diese Schwierigkeit haben wir durch die Formalitäten des Deponirens und Einregistrirens beseitigt, indem wir als erste Bedingung der Feststellung des Rechts fordern, daß von jedem artistischen oder literarischen Werke ein Exemplar deponirt und dasselbe in das Register eingetragen werde. Das Depot wird jedem Dritten Auskunft darüber geben, daß sich der Autor den ausschließlichen Genuß seines Werkes vorbehalten hat; das Register, in welches die Besitzveränderung im Falle einer Rechtsübertragung oder Abtretung eingetragen wird, gibt Auskunft darüber, daß das Eigenthumsrecht in die oder die Hände übergegangen ist. Das Recht des Autors auf sein Werk wird so lange ohne Kraft bleiben, als die Deponirung nicht stattgefunden hat, und die Cession an Dritte wird null und nichtig sein, so lange dieselbe noch nicht durch Eintragung in das zu diesem Zwecke zu führende Register öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Ausländer, welchen ein neueres Gesetz denselben vollständigen Genuß der literarischen oder artistischen Eigenthumsrechte zugestanden hat, wie dem Inländer, müssen zur Feststellung ihres Rechts dieselben Formalitäten erfüllen.

Auf diese Weise sind alle literarischen oder artistischen Besitztitel vor den Augen aller Welt klar und deutlich veröffentlicht.

**Titel III.** — Den Nachdruck haben wir unter das gemeine Recht gestellt und dahin entschieden, daß derselbe, wie jede andere Rechtsverletzung, entweder zu einer Civil- oder zu einer Criminalklage Veranlassung gibt; wir haben uns auf diese Weise an die Wahrheit der Thatfachen gehalten, indem wir anerkennen, daß eine Rechtsverletzung nicht nothwendig ein Verbrechen sein muß, weil sie gegen ein literarisches oder artistisches Eigenthumsrecht gerichtet ist, wenn dieselbe nicht den wesentlichen Charakter jedes Verbrechens an sich trägt, die Schuldhaftigkeit. Jedoch wenn der Nachdruck verbrecherisch, d. h. mit Absicht begangen ist, so wird er zum Diebstahl, zum Diebstahle an einem literarischen oder artistischen Rechte, welcher wie jeder andere Diebstahl die Strenge des Gesetzes verdient: auch haben wir dem Richter die Macht zugesprochen, denselben mit Gefängnißstrafe zu ahnden.

**Vorübergehende Bestimmungen.** — Wir hatten auch das Verhältniß der literarischen oder artistischen Eigenthumsrechte zu ordnen, welche bereits bestehen und den gegenwärtigen Gesetzen gemäß ihrer bevorstehenden Endschafft entgegengehen; wir hatten diese Halbrechte zu legitimisiren, indem wir sie unter das Princip der Fortdauer stellten, ohne jedoch dadurch die factischen Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Wenn nämlich ein literarisches oder artistisches Werk öffentliches Eigenthum geworden ist, so ist dasselbe für seine ursprünglichen Eigenthümer verloren, und das National-eigenthum läßt sich nicht berauben; falls das Werk noch Privat-eigenthum ist, und die Erben stehen noch im Genuße ihrer Rechte,

so sollen dieselben auf alle Zeiten damit bekleidet werden; wenn sich das literarische Werk infolge einer Cession oder Licitation in den Händen Dritter befindet, seien diese Buchhändler oder Verleger, und der Handel ist nur unter Bezugnahme auf die durch die bestehenden Gesetze den literarischen Eigenthumsrechten bestimmte Dauer abgeschlossen, so sollen die Erben wieder in den Genuß ihrer Rechte eintreten, wenn jener Termin abgelaufen ist, der um fünf Jahre verlängert werden soll, damit der betreffende Verleger oder Berechtigte die von dem Buche gemachte Auflage ausverkaufen kann.

Die Rechte der Autoren, welche unser Gesetzentwurf sicher stellen soll, sind bis auf unsere Zeit verkannt worden. Zu Rom waren die Künstler Sklaven: wie hätten sie Rechte haben können? Man kaufte sich damals einen griechischen Rhetor oder Künstler, wie man einen afrikanischen Löwen oder eine Circassierin kaufte. Das literarische und artistische Eigenthumsrecht hat sich in der That nur erst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ausbilden können. Die Buchdruckerkunst hat das Werk des Gedankens zu einer Quelle des Reichthums umgeschaffen, welcher jedem anderen Reichthume gleichzuschätzen ist. Ein literarisches oder artistisches Werk wird für seinen Autor zu einer Quelle pecuniären Vortheils, aber diese Quelle versiegt unter seinen Händen sehr bald: nach Ablauf eines gewissen Zeitraums beraubte man ihn seiner Rechte. Selbst heut zu Tage noch ist das literarische Eigenthumsrecht nichts weiter als eine Art Nusnießung, welche um einige Jahre verlängert worden ist; es ist hohe Zeit, daß dasselbe ein unbedingtes, dauerndes Eigenthum werde.

Kommt nicht das Herz dem Verstande zu Hilfe, um die Sache der Autoren zu führen? Jene tiefen Denker, jene großen Künstler, welche der Menschheit vorangehen, sie führen und mit ihrem Genie erleuchten, sind es etwa glückliche Menschen? Findet man einen darunter, der es ist? Und doch sieht man nur diejenigen, welche der Erfolg gekrönt hat, vergift aber alle die, welche in der Nacht der Verzweiflung gestorben sind, ohne daß ein Strahl des Ruhmes ihre Seele erfrischt hätte oder auf ihrer Stirn erglänzt wäre. Sie haben gelebt und leben noch, gepeinigt von den Qualen des Gedankens, „denn stets ist der Gedanke Hölle oder Tod“. Wenn ihr Verhältniß im Leben nicht glücklich sein kann, so wollen wir ihnen wenigstens die pecuniären Mittel sichern, deren sie zum Leben bedürfen: denn der Ruhm, das Genie brauchen Brod zur Nahrung des Körpers; wir wollen ihnen wenigstens das vollständige und dauernde Eigenthumsrecht an ihren Werken verleihen, und indem wir ihre Rechte als geheiligte anerkennen, sind wir keineswegs großmüthig, wir sind nur — gerecht.

(Schluß in Nr. 154.)

### Personalnachrichten.

Herrn Carl Bellmann in Prag wurde von dem Herzog Maximilian in Baiern eine goldene Medaille, „zum Andenken“ für die Ueberreichung eines prachtvoll gebundenen Exemplars des 6. Hefes der Monatschrift „Erinnerungen“ verliehen, in welchem die genannte Verlagshandlung eine eigens gefertigte Abbildung des von dem Herzog Maximilian in Würzburg errichteten Morawek'schen Denkmals brachte.

### Briefwechsel.

An die W. . . sche Buchh. in J. — So sehr wir auch wünschten, Ihnen zu Ihrem guten Rechte gegen Hr. C. W. U. in L. behilflich sein zu können, so haben wir doch zu bedauern, Ihre eingekommene Anzeige nicht zur Aufnahme bringen zu können, indem nach §. 3, 6 der Börsenblatt-Statuten „Mahnungen mit namentlicher Aufführung oder kenntlicher Bezeichnung des Gemahnten“ keinen Zulaf finden sollen.